

Aktuell gültige Version (MB 24.2.2020)

175. Organisationsplan der Paris Lodron-Universität Salzburg

Gemäß § 20 Abs. 4 UG erlässt das Rektorat der Universität Salzburg nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrates nachstehenden Organisationsplan:

Inhaltsübersicht

A. Binnengliederung	2
A.1. Personalzuordnung, Dienst- und Fachaufsicht	2
A.2. Organisation der Lehre. Fehler! Textmarke nicht definiert.	
B. Rektorat	4
C. Wissenschaftliche Organisationseinheiten	4
C.1. Fakultäten	4
C.1.1. Dekanin/Dekan	5
C.1.2. Fakultätsrat	6
C.1.3. Fakultätsbüros	7
C.2. Fachbereiche und Interfakultäre Fachbereiche	7
C.2.1. Leitung	9
C.2.2. Fachbereichsrat	10
C.3. School of Education	11
C.3.1. Leitung	11
C.3.2. School of Education-Rat	12
C.3.3. Wissenschaftlicher Beirat	13
C.4. Schwerpunkte	13
C.5. Zentren	15
C.6. Interuniversitäre Einrichtungen	16
D. Administrative Organisationseinheiten: Abteilungen und Stabsstellen	17
E. Vereinbarkeit von wissenschaftlichen Leitungsfunktionen, Funktionsdauern und Übergangsbestimmungen bei Rektoratswechsel	19
F. Inkrafttreten	20

Entwurf (Stand 6.11.2020)

. Geänderter Organisationsplan der Paris Lodron Universität Salzburg

Gemäß § 20 Abs. 4 UG erlässt das Rektorat der Universität Salzburg nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrates nachstehenden Organisationsplan:

Inhaltsübersicht

A. Binnengliederung ..Fehler! Textmarke nicht definiert.	
A.1 Personalzuordnung, Dienst- und Fachaufsicht	2
A.2 Organisation der Lehre	3
B. Rektorat	4
C. Wissenschaftliche Organisationseinheiten	4
C.1 Fakultäten	4
C.1.1 Dekan*in	5
C.1.2 Fakultätsrat.....	6
C.1.3 Fakultätsbüros.....	7
C.2 Fachbereiche	7
C.2.1 Leitung.....	9
C.2.2 Fachbereichsrat	10
C.3 School of Education	11
C.3.1 Leitung.....	11
C.3.2 School of Education-Rat	12
C.3.3 Wissenschaftlicher Beirat.....	13
C.4 Schwerpunkte	13
C.5 Zentren	15
C.6 Interuniversitäre Einrichtungen	16
D. Administrative Organisationseinheiten: Abteilungen und Stabsstellen	17
E. Vereinbarkeit von wissenschaftlichen Leitungsfunktionen, Funktionsdauern und Übergangsbestimmungen bei Rektoratswechsel	19
F. Inkrafttreten	20

A. Binnengliederung

§ 1 Das Rektorat leitet mit Unterstützung der ihm unterstellten administrativen Organisationseinheiten („Abteilungen“ und „Stabsstellen“) die Universität Salzburg.

§ 2 Forschungs- und Lehraufgaben werden dezentral von den Fachbereichen erfüllt, die in den vier Fakultäten zusammengefasst sind. Fakultäts-übergreifende Agenden werden von Interfakultären Fachbereichen bzw. der School of Education (SoE) wahrgenommen. Darüber hinaus bestehen Schwerpunkte, Zentren und Interuniversitäre Einrichtungen. Alle hier genannten Einrichtungen stellen eigenständige Organisationseinheiten dar.

§ 3 Fachbereiche können mit Zustimmung des Rektorates Untergliederungen („Abteilungen“) vornehmen. Eine weitere oder alleinige Untergliederung in „Arbeitsgruppen“ bedarf ebenfalls der Zustimmung des Rektorates. Abteilungen und Arbeitsgruppen sind keine eigenständigen Organisationseinheiten.

A.1. Personalzuordnung, Dienst- und Fachaufsicht

§ 4 Alle im Bereich der Wissenschaft (Forschung und Lehre) arbeitenden Personen (Wissenschaftler/innen, allgemeines Personal) sind einer Fakultät, einem Fachbereich oder direkt der School of Education (SoE) zuzuordnen. Die Zuordnung zu einer weiteren (wissenschaftlichen oder administrativen) Organisationseinheit ist zulässig. Eine Mehrfachzuordnung bedarf einer exakten Aufgabenumschreibung und umfangmäßigen Festlegung für alle zugeordneten Bereiche. Mehrfachzuordnungen haben ressourcenneutral zu sein. Sie sind vom Rektorat zu genehmigen.

§ 5 Die Dienst- und Fachaufsicht über die in § 4 genannten Personen obliegt den Leiter/innen der jeweiligen Organisationseinheiten. Die Dienst- und Fachaufsicht über diese ob-

A. Binnengliederung

§ 1 Das Rektorat leitet mit Unterstützung der ihm unterstellten administrativen Organisationseinheiten (Abteilungen und Stabsstellen) die Paris Lodron Universität Salzburg.

§ 2 Wissenschaftliche Organisationseinheiten sind Fakultäten, Fachbereiche, die School of Education (SoE), Schwerpunkte, Zentren und die Interuniversitären Einrichtungen.

Forschungs- und Lehraufgaben werden dezentral von den Fachbereichen erfüllt, die in sechs Fakultäten zusammengefasst sind. Fachbereichs- bzw. fakultätsübergreifende Agenden werden von der School of Education, den Schwerpunkten und Zentren wahrgenommen, universitätsübergreifende von Interuniversitären Einrichtungen. Alle hier genannten Einrichtungen stellen eigenständige Organisationseinheiten dar.

§ 3 Fachbereiche können mit Zustimmung des Rektorates Untergliederungen (Abteilungen) vornehmen. Eine weitere oder alleinige Untergliederung in Arbeitsgruppen bedarf ebenfalls der Zustimmung des Rektorates. Abteilungen und Arbeitsgruppen sind keine eigenständigen Organisationseinheiten.

A.1 Personalzuordnung, Dienst- und Fachaufsicht

§ 4 Alle Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 Z 1 und 2 UG) sind grundsätzlich einem Fachbereich zugeordnet. Darüber hinaus ist auch eine Zuordnung zu einem oder mehreren Zentren, einem oder mehreren Schwerpunkten oder der School of Education zulässig. Allgemeines Universitätspersonal (§ 94 Abs. 3 UG) kann allen Organisationseinheiten zugeordnet werden. Über Personalzuordnungen entscheidet das Rektorat.

§ 5 Die Dienst- und Fachaufsicht über die in § 4 genannten Personen obliegt dem/der Leiter*in der jeweiligen Organisationseinheit. Die Dienst- und Fachaufsicht über diese obliegt

Kommentiert [GJE1]: Neuformulierung des § 2

Kommentiert [GJE2]: Neuformulierung des § 4

liegt dem Rektorat gemäß den in der Geschäftsordnung des Rektorates festgelegten Kompetenzen. Mit Zustimmung des Rektorates kann die Dienst- und Fachaufsicht auf andere Mitglieder einer Organisationseinheit delegiert werden. Der Weisungsdurchgriff besteht unverändert. Bei Mehrfachzuordnungen ist durch das Rektorat festzulegen, welcher der betroffenen Organisationseinheiten die Dienstaufsicht obliegt. Die Fachaufsicht haben die betroffenen Organisationseinheiten jeweils in ihrem fachlichen Kompetenzbereich auszuüben.

§ 6 Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal in den dem Rektorat unterstellten administrativen Organisationseinheiten (Abteilungen und Stabsstellen) obliegt dem Rektorat gemäß den in der Geschäftsordnung des Rektorates festgelegten Kompetenzen. Alle dem Rektorat unterstellten Personen des allgemeinen Personals sind einer Abteilung oder Stabsstelle zuzuordnen. Mehrfachzuordnungen haben ressourcenneutral zu sein. Die Dienst- und Fachaufsicht kann vom Rektorat auf die Leiter/innen der Abteilungen und Stabsstellen übertragen werden. Mit Zustimmung des Rektorates kann die Dienst- und Fachaufsicht auf die Leiterin/den Leiter einer Untergliederung der Abteilung delegiert werden. Der Weisungsdurchgriff besteht unverändert. Bei Mehrfachzuordnungen ist durch das Rektorat festzulegen, welcher Abteilungs- oder Stabsstellenleitung die Dienstaufsicht obliegt. Die Fachaufsicht haben die betroffenen Leiter/innen jeweils in ihrem fachlichen Kompetenzbereich auszuüben.

§ 7 Die Stabsstelle „Büro des Universitätsrates“ ist der/dem Vorsitzenden des Universitätsrates unterstellt. Die Stabsstelle „Büro des Senates“ ist der/dem Senatsvorsitzenden unterstellt. Die Vorsitzenden üben jeweils die Dienst- und Fachaufsicht aus.

A.2. Organisation der Lehre

§ 8 Für die Organisation der Lehre an der Universität Salzburg ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studium zuständig. An den Fakultäten erfolgt die Organisation der

dem Rektorat gemäß den in der Geschäftsordnung des Rektorates festgelegten Kompetenzen. Mit Zustimmung des Rektorates kann die Dienst- und Fachaufsicht auf andere Mitglieder einer Organisationseinheit delegiert werden. Der Weisungsdurchgriff besteht unverändert. Bei Mehrfachzuordnungen ist **nach Anhörung des/der Betroffenen und der Leitungen** durch das Rektorat festzulegen, **welchem/er Leiter*in** der betroffenen Organisationseinheiten die Dienstaufsicht obliegt. Die Fachaufsicht haben die betroffenen Organisationseinheiten jeweils in ihrem fachlichen Kompetenzbereich **festzulegen**.

§ 6 Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal in den dem Rektorat unterstellten administrativen Organisationseinheiten (Abteilungen und Stabsstellen) obliegt dem Rektorat gemäß den in der Geschäftsordnung des Rektorates festgelegten Kompetenzen. Alle dem Rektorat unterstellten Personen des allgemeinen Personals sind einer Abteilung oder Stabsstelle zuzuordnen. Mehrfachzuordnungen haben ressourcenneutral zu sein. Die Dienst- und Fachaufsicht kann vom Rektorat auf die **Leiter*innen** der Abteilungen und Stabsstellen übertragen werden. Mit Zustimmung des Rektorates kann die Dienst- und Fachaufsicht auf **den/die Leiter*in** einer Untergliederung der Abteilung delegiert werden. Der Weisungsdurchgriff besteht unverändert. Bei Mehrfachzuordnungen ist durch das Rektorat festzulegen, welcher Abteilungs- oder Stabsstellenleitung die Dienstaufsicht obliegt. Die Fachaufsicht haben die betroffenen **Leiter*innen** jeweils in ihrem fachlichen Kompetenzbereich auszuüben.

§ 7 Die Stabsstelle „Büro des Universitätsrates“ ist der/dem Vorsitzenden des Universitätsrates unterstellt. Die Stabsstelle „Büro des Senates“ ist der/dem Senatsvorsitzenden unterstellt. Die Vorsitzenden üben jeweils die Dienst- und Fachaufsicht aus.

A.2 Organisation der Lehre

§ 8 Für die Organisation der Lehre an der **Paris Lodron** Universität Salzburg ist **der/die Vizerektor*in** für Lehre und Studium zuständig. An den Fakultäten erfolgt die Organisation der Lehre durch **den/die Dekan*in** in Ab-

Lehre durch die Dekanin/den Dekan in Abstimmung mit den Fachbereichen und – soweit betroffen – der School of Education (SoE), an den Interfakultären Fachbereichen durch die Fachbereichsleitung und an der School of Education durch deren Leitung. Die Vizerektorin/der Vizerektor ist weisungsbefugt.

B. Rektorat

§ 9 Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Rektorates und seiner Mitglieder sind in der Geschäftsordnung des Rektorates festgelegt. Dem Rektorat sind folgende Stabsstellen zugeordnet: Büro des Rektors inkl. Datenschutzkoordinator/in und Büro der Vizerektorate.

C. Wissenschaftliche Organisationseinheiten

C.1. Fakultäten

§ 10 Die Fakultäten erfüllen Planungs- und Koordinationsaufgaben hinsichtlich des Lehrangebotes der ihnen zugehörigen Fachbereiche sowie der gemeinsamen Studienangebote. Die Fakultäten sind dem Rektorat unterstellt. Weisungsbefugt sind die Rektoratsmitglieder nach den in der Geschäftsordnung des Rektorats festgelegten Zuständigkeiten. Ist die Zuständigkeit unklar oder nicht definiert, ist die Rektorin/der Rektor weisungsbefugt.

§ 11 An der Universität Salzburg sind vier Fakultäten eingerichtet:

- die Katholisch-Theologische Fakultät,
- die Kultur- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät,
- die Naturwissenschaftliche Fakultät sowie
- die Rechtswissenschaftliche Fakultät.

stimmung mit den Fachbereichen und – soweit betroffen – der School of Education (SoE), an den Interfakultären Fachbereichen durch die Fachbereichsleitung und an der School of Education durch deren Leitung. Der/die Vizerektor*in ist weisungsbefugt.

B. Rektorat

§ 9 Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Rektorates und seiner Mitglieder sind in der Geschäftsordnung des Rektorates festgelegt. Dem Rektorat sind folgende Stabsstellen zugeordnet: Büro des Rektors inkl. Datenschutzkoordinator/in und Büros der Vizerektorate.

C. Wissenschaftliche Organisationseinheiten

C.1 Fakultäten

§ 10 Fakultäten sind Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben und verantworten die damit in Verbindung stehenden administrativen Aufgaben. Sie erfüllen Planungs- und Koordinationstätigkeiten zwischen den zugehörigen Fachbereichen, Schwerpunkten und Zentren. Die Fakultäten sind dem Rektorat unterstellt. Weisungsbefugt gegenüber den Dekan*innen sind die Rektoratsmitglieder nach den in der Geschäftsordnung des Rektorates festgelegten Zuständigkeiten. Ist die Zuständigkeit unklar oder nicht definiert, ist der/die Rektor*in weisungsbefugt.

§ 11 An der Universität Salzburg sind folgende sechs Fakultäten eingerichtet:

- Fakultät für Digitale und Analytische Wissenschaften
- Katholisch-Theologische Fakultät,
- Kulturwissenschaftliche Fakultät
- Natur- und Lebenswissenschaftliche Fakultät
- Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät sowie
- Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät.

Kommentiert [GJE3]: Neuformulierung der Sätze 1 & 2

C.1.1. Dekanin/Dekan

§ 12 Die Fakultät wird durch die Dekanin/den Dekan vertreten. Dieser/Diesem obliegen:

- die Repräsentation der Fakultät nach außen,
- die Koordinierung der strategischen Entwicklung der Fakultät unter Einbindung des Fakultätsrats,
- die Vertretung der Fakultätsinteressen in allen Berufungsverfahren durch die Diskussion der Ausrichtung von Professuren mit den Fachbereichen sowie die beratende Funktion bei der Beurteilung von Berufungswünschen,
- die Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der betreffenden Fakultät eingerichteten Studienrichtungen,
- das Monitoring der Universitätslehrenden zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung,
- die Beauftragung und Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen in den an der betreffenden Fakultät eingerichteten Studienrichtungen,
- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung des Fakultätsrates,
- die Sicherstellung der Erledigung anfallender Verwaltungsaufgaben an der jeweiligen Fakultät,
- Berichte an das Rektorat, bspw. im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Rektoratssitzungen,
- an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät: Aufgaben der Rechtsakademie und
- an der Naturwissenschaftlichen Fakultät: Leitung der Stabsstellen Zentrale Tierhaltung und Fachwerkstätte.

§ 13 Die Dekanin/der Dekan hat den Fakultätsrat über ihre/seine Tätigkeiten regelmäßig zu informieren und in wesentlichen Fragen, vor allem hinsichtlich der Lehrangelegenheiten, zu konsultieren.

C.1.1 Dekan*in

§ 12 Die Fakultät wird durch den/die Dekan*in vertreten. Diesem/Dieser obliegen:

- die Repräsentation der Fakultät nach außen,
- die Koordinierung der strategischen Entwicklung der Fakultät in Forschungs- und Lehrfragen unter Einbindung des Fakultätsrates und der Fachbereichsleitungen,
- die Vertretung der Fakultätsinteressen in allen Berufungsverfahren durch die Diskussion der Ausrichtung von Professuren mit den Fachbereichen sowie die beratende Funktion bei der Beurteilung von Berufungswünschen,
- die Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der betreffenden Fakultät eingerichteten Studienrichtungen,
- das Monitoring der Universitätslehrenden zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung,
- die Beauftragung und Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen in den an der betreffenden Fakultät eingerichteten Studienrichtungen,
- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung des Fakultätsrates,
- die Organisation der Erledigung anfallender Verwaltungsaufgaben an der jeweiligen Fakultät,
- Berichte an das Rektorat, bspw. im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Rektoratssitzungen,
- an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät: Aufgaben der Rechtsakademie und
- an der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät: Leitung der Stabsstellen Zentrale Tierhaltung und Fachwerkstätte.

§ 13 Der/Die Dekan*in hat den Fakultätsrat über seine/ihre Tätigkeiten regelmäßig zu informieren und in wesentlichen Fragen, vor allem hinsichtlich der Lehrangelegenheiten, zu konsultieren.

§ 14 Zur Dekanin/zum Dekan ist vom Rektorat auf Vorschlag der im aktiven Dienststand befindlichen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Fakultät eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen. Dies gilt auch für die Bestellung von Stellvertreter/innen. Dem Vorschlag ist eine kurze Begründung beizufügen.

§ 15 Die Dekanin/der Dekan übt ihre/seine Funktion nebenamtlich aus.

C.1.2. Fakultätsrat

§ 16 Jede Fakultät hat einen Fakultätsrat, dem die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender vorsteht. Dem Fakultätsrat kommt eine beratende Funktion zu. Insbesondere gehören dazu Vorschläge und Stellungnahmen zur

- Entwicklungsplanung der Fakultät,
- Vergabe der Lehrressourcen durch die Dekanin/den Dekan,
- Beauftragung und Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen durch die Dekanin/den Dekan,
- Bestellung von Honorar- und Gastprofessuren und
- Verleihung von Ehrendoktoraten.

§ 17 Größe und Zusammensetzung des Fakultätsrats sind von der Dekanin/vom Dekan im Einvernehmen mit den Vertretungen des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 Z 1 und 2 UG), des allgemeinen Personals (§ 94 Abs. 3 UG) sowie der Studierenden festzulegen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Die Anzahl der Mitglieder des Fakultätsrates darf die Mitgliederzahl des Senates nicht überschreiten. Bei der Zusammensetzung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Fakultätsrat jedenfalls alle Leiterinnen/Leiter der Fachbereiche angehören. Mitglieder der Personalvertretung (des Betriebsrats) des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG) sowie des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 UG) und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 UG) gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an; sie sind in die Anzahl der Mitglieder nicht einzurechnen.

§ 14 Die Bestellung zum/r Dekan*in erfolgt vom Rektorat auf Vorschlag der im aktiven Dienststand befindlichen Universitätsprofessor*innen der betreffenden Fakultät mit einer entsprechend qualifizierten Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen. Dies gilt auch für die Bestellung von Stellvertreter*innen. Dem Vorschlag ist eine kurze Begründung beizufügen.

§ 15 Der/Die Dekan*in übt seine/ihre Funktion nebenamtlich aus.

C.1.2 Fakultätsrat

§ 16 Jede Fakultät hat einen Fakultätsrat, dem der/die Dekan*in als Vorsitzende*r vorsteht. Dem Fakultätsrat kommt eine beratende Funktion zu. Insbesondere gehören dazu Vorschläge und Stellungnahmen zur:

- Entwicklungsplanung der Fakultät insbesondere hinsichtlich Forschung, Lehre und Infrastruktur,
- Vergabe der Lehrressourcen durch den/die Dekan*in,
- Beauftragung und Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen durch den/die Dekan*in,
- Bestellung von Honorar- und Gastprofessuren und
- Verleihung von Ehrendoktoraten.

§ 17 Größe und Zusammensetzung des Fakultätsrates sind von dem/der Dekan*in im Einvernehmen mit den Vertretungen des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 Z 1 und 2 UG), des allgemeinen Personals (§ 94 Abs. 3 UG) sowie der Studierenden festzulegen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Die Anzahl der Mitglieder des Fakultätsrates darf die Mitgliederzahl des Senates nicht überschreiten. Bei der Zusammensetzung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Fakultätsrat jedenfalls alle Leiter*innen der Fachbereiche angehören. Mitglieder der Personalvertretung (des Betriebsrats) des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG) sowie des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 UG) und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 UG) gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme

an; sie sind in die Anzahl der Mitglieder nicht einzurechnen.

C.1.3. Fakultätsbüros

§ 18 Fakultätsbüros sind Stabsstellen der Fakultät und unterstützen die Dekanin/den Dekan bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der Dekanin/dem Dekan, die/der sie an die Leiter/innen der Fakultätsbüros übertragen kann. Die Leiterin/der Leiter des Fakultätsbüros sowie deren Stellvertreter/innen werden vom Rektorat auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans ernannt.

C.2. Fachbereiche und Interfakultäre Fachbereiche

§ 19 An der Universität Salzburg sind folgende Fachbereiche eingerichtet:

Katholisch-Theologische Fakultät

- Bibelwissenschaft und Kirchengeschichte
- Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät
- Praktische Theologie
- Systematische Theologie

Kultur- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät

- Altertumswissenschaften

C.1.3 Fakultätsbüros

§ 18 Fakultätsbüros sind Stabsstellen der Fakultät und unterstützen den/die Dekan*in bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei dem/der Dekan*in, der/ die sie an die Leiter*innen der Fakultätsbüros übertragen kann. Der/Die Leiter*in des Fakultätsbüros sowie deren Stellvertreter*innen werden vom Rektorat auf Vorschlag des/der Dekan*in bestellt.

C.2 Fachbereiche und Interfakultäre Fachbereiche

§ 19 Fachbereiche sind Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben und verantworten die damit in Verbindung stehenden administrativen Aufgaben. Die Fachbereiche sind dem Rektorat unterstellt. Weisungsbefugt gegenüber den Fachbereichsleiter*innen sind die Rektorsratsmitglieder nach den in der Geschäftsordnung des Rektorates festgelegten Zuständigkeiten. Ist die Zuständigkeit unklar oder nicht definiert, ist der/die Rektor*in weisungsbefugt.

§ 20 An der Paris Lodron Universität Salzburg sind folgende Fachbereiche eingerichtet:

An der Fakultät für Digitale und Analytische Wissenschaften:

- Artificial Intelligence and Human Interfaces
- Geoinformatik
- Informatik
- Mathematik

An der Katholisch-Theologischen Fakultät:

- Bibelwissenschaft und Kirchengeschichte
- Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät
- Praktische Theologie
- Systematische Theologie

An der Kulturwissenschaftlichen Fakultät:

- Altertumswissenschaften

Kommentiert [GJE4]: Paragraph neu eingefügt

- Anglistik und Amerikanistik
 - Erziehungswissenschaft
 - Germanistik
 - Geschichte
 - Kommunikationswissenschaft
 - Kunst-, Musik- und Tanzwissenschaft
 - Linguistik
 - Philosophie an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
 - Politikwissenschaft und Soziologie
 - Romanistik
-
- Slawistik

Naturwissenschaftliche Fakultät

- Biowissenschaften
 - Chemie und Physik der Materialien
 - Computerwissenschaften
 - Geographie und Geologie
-
- Mathematik
 - Psychologie

Rechtswissenschaftliche Fakultät

- Arbeits- und Wirtschaftsrecht
 - Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht
 - Privatrecht
 - Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
-
- Strafrecht und Strafverfahrensrecht

Interfakultäre Fachbereiche

- Geoinformatik – Z_GIS

- Anglistik und Amerikanistik
- ~~Erziehungswissenschaft~~
- Germanistik **und Linguistik**
- ~~Geschichte~~
- ~~Kommunikationswissenschaft~~
- Kunst-, Musik- und Tanzwissenschaft
- ~~Linguistik~~
- ~~Philosophie an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät~~
- ~~Politikwissenschaft und Soziologie~~
- Romanistik **und Slawistik**
- ~~Slawistik~~

An der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät:

- Biowissenschaften **und Medizinische Biologie**
- Chemie und Physik der Materialien
- ~~Computerwissenschaften~~
- ~~Geographie und Geologie~~
- **Gerichtsmedizin und Forensische Psychiatrie**
- ~~Mathematik~~
- Psychologie
- **Sport- und Bewegungswissenschaft**
- **Umwelt und Biodiversität**

An der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät:

- Arbeits- und Wirtschaftsrecht
- **Betriebswirtschaftslehre**
- ~~Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht~~
- Privatrecht
- ~~Sozial- und Wirtschaftswissenschaften~~
- Strafrecht und Strafverfahrensrecht
- **Völkerrecht, Europarecht und Grundlagen des Rechts**
- **Volkswirtschaftslehre**
-

An der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät:

- Erziehungswissenschaft
- Geschichte
- Kommunikationswissenschaft
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Soziologie und **SozialHumangeografie**
- **ie**

Interfakultäre Fachbereiche

- ~~Geoinformatik – Z_GIS~~

- Gerichtsmedizin und Forensische Neuropsychiatrie
- Sport- und Bewegungswissenschaft
- Das Universitätsinstitut USI ist dem Fachbereich als eigene Abteilung zugeordnet.

Fachbereiche sind dem Rektorat unterstellt. Weisungsbefugt sind die Rektoratsmitglieder nach den in der Geschäftsordnung des Rektorats festgelegten Zuständigkeiten. Ist die Zuständigkeit unklar oder nicht definiert, ist die Rektorin/der Rektor weisungsbefugt.

C.2.1. Leitung

§ 20 Die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches führt die laufenden Geschäfte des Fachbereiches, hat das Recht, für den Fachbereich zu sprechen und ihn nach außen (gegenüber Fakultäten, Universität und Öffentlichkeit) zu vertreten. Weitere Aufgaben sind:

- der Abschluss der Zielvereinbarung des Fachbereiches mit dem Rektorat unter Anhörung der jeweils zuständigen Dekane,
- Vorschläge an das Rektorat über die Einrichtung von Untergliederungen (Abteilungen und/ oder Arbeitsgruppen) innerhalb des Fachbereichs, einschließlich der Zuordnung von Personen und Ressourcen zu den Untergliederungen sowie über die Bestimmung von deren Leiterinnen und Leiter,
- die Ressourcenverhandlungen mit dem Rektorat,
- Vorschläge an die Dekanin/den Dekan zur Beauftragung und Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen,
- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung des Fachbereichsrates,
- der Vorschlag für eine Personalaufnahme an die Rektorin/den Rektor und
- die Entwicklung von Strukturplänen und Konzepten, die dem Fachbereich Profil und Zielsetzung geben sollen.

§ 21 Die Leiterin/der Leiter hat den Fachbereichsrat über ihre/seine Tätigkeiten regelmäßig zu informieren und in wesentlichen Fragen, vor allem was die Zielvereinbarungen und die Gebarung anbelangt, zu konsultieren.

- ~~Gerichtsmedizin und Forensische Neuropsychiatrie~~
 - ~~Sport- und Bewegungswissenschaft~~
- ~~Das Universitätsinstitut USI ist dem Fachbereich als eigene Abteilung zugeordnet.~~

~~Fachbereiche sind dem Rektorat unterstellt. Weisungsbefugt sind die Rektoratsmitglieder nach den in der Geschäftsordnung des Rektorats festgelegten Zuständigkeiten. Ist die Zuständigkeit unklar oder nicht definiert, ist die Rektorin/der Rektor weisungsbefugt.~~

C.2.1 Leitung

§ 21 Der/Die Leiter*in des Fachbereichs führt die laufenden Geschäfte des Fachbereichs, hat das Recht, für den Fachbereich zu sprechen und ihn nach außen (gegenüber Fakultäten, Universität und Öffentlichkeit) zu vertreten. Weitere Aufgaben sind:

- der Abschluss der Zielvereinbarung des Fachbereichs mit dem Rektorat unter Anhörung des/r jeweils zuständigen Dekan*in,
- Vorschläge an das Rektorat über die Einrichtung von Untergliederungen (Abteilungen und/ oder Arbeitsgruppen) innerhalb des Fachbereichs, einschließlich der Zuordnung von Personen und Ressourcen zu den Untergliederungen sowie über die Bestimmung von deren Leiter*innen,
- die Ressourcenverhandlungen mit dem Rektorat,
- Vorschläge an den/die Dekan*in zur Beauftragung und Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen,
- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung des Fachbereichsrates,
- der Vorschlag für eine Personalaufnahme an den/die Rektor*in und
- die Entwicklung von Strukturplänen und Konzepten die dem Fachbereich Profil und Zielsetzung geben sollen für den Fachbereich.

§ 22 Der/Die Leiter*in hat den Fachbereichsrat über seine/ihre Tätigkeiten regelmäßig zu informieren und in wesentlichen Fragen, vor allem was die Zielvereinbarungen und die Gebarung anbelangt, zu konsultieren.

Kommentiert [GJE5]: In § 19 integriert

§ 22 Zur Leiterin/zum Leiter ist vom Rektorat auf Vorschlag der im aktiven Dienststand befindlichen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des betreffenden Fachbereiches eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen. Dies gilt auch für die Bestellung von Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Dem Vorschlag ist eine kurze Begründung beizufügen.

§ 23 Die Leiterin/der Leiter übt ihre/seine Funktion nebenamtlich aus.

C.2.2. Fachbereichsrat

§ 24 Jeder Fachbereich hat einen Fachbereichsrat, dem die Fachbereichsleiterin/ der Fachbereichsleiter als Vorsitzende/r vorsteht. Dem Fachbereichsrat kommt eine beratende Funktion zu. Insbesondere gehören dazu Vorschläge und Stellungnahmen

- zur Zielvereinbarung des Fachbereiches mit dem Rektorat,
- zum Ergebnis der Ressourcenverhandlung mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Finanzen und Ressourcen als auch zur Vergabe der Ressourcen durch die Leiterin/den Leiter,
- zur Betrauung mit Lehre durch die Dekanin/den Dekan,
- zur Entwicklungsplanung des Fachbereiches,
- zur Einrichtung und Zusammensetzung von Untergliederungen innerhalb des Fachbereichs,
- zur Bestellung von Honorar- und Gastprofessuren und
- zur Verleihung von Ehrendoktoraten.

§ 25 Größe und Zusammensetzung des Fachbereichsrates sind von der Leiterin/dem Leiter im Einvernehmen mit den Vertretungen des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 Z 1 und 2 UG), des allgemeinen Personals (§ 94 Abs. 3 UG) sowie der Studierenden festzulegen. Die Festlegungen sind im Mitteilungsblatt kundzumachen. Die Anzahl der Mitglieder des Fachbereichsrates darf die Mitgliederzahl des Senates nicht überschreiten. Bei der Zusammensetzung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Fachbereichsrat Mitglieder der Personalvertretung (des Be-

§ 23 Zum/r Leiter*in ist vom Rektorat auf Vorschlag der im aktiven Dienststand befindlichen **Universitätsprofessor*innen** des betreffenden Fachbereichs eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen. Dies gilt auch für die Bestellung von **Stellvertreter*innen**. Dem Vorschlag ist eine kurze Begründung beizufügen.

§ 24 **Der/Die Leiter*in** übt **seine/ihre** Funktion nebenamtlich aus.

C.2.2 Fachbereichsrat

§ 25 Jeder Fachbereich hat einen Fachbereichsrat, dem **der/die Fachbereichsleiter*in** als **Vorsitzende*r** vorsteht. Dem Fachbereichsrat kommt eine beratende Funktion zu. Insbesondere gehören dazu Vorschläge und Stellungnahmen;

- zur Zielvereinbarung des Fachbereichs mit dem Rektorat;
- zum Ergebnis der Ressourcenverhandlung mit **dem/der Vizerektor*in** für Finanzen und Ressourcen als auch zur Vergabe der Ressourcen durch **den/die Leiter*in**;
- zur Betrauung mit Lehre durch **den/die Dekan*in**;
- zur Entwicklungsplanung des Fachbereichs;
- zur Einrichtung und Zusammensetzung von Untergliederungen innerhalb des Fachbereichs;
- zur Bestellung von Honorar- und Gastprofessuren ~~und~~
- zur Verleihung von Ehrendoktoraten.

§ 26 Größe und Zusammensetzung des Fachbereichsrates sind von **dem/der Leiter*in** im Einvernehmen mit den Vertretungen des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 Z 1 und 2 UG), des allgemeinen Personals (§ 94 Abs. 3 UG) sowie der Studierenden festzulegen. Die Festlegungen sind im Mitteilungsblatt kundzumachen. Die Anzahl der Mitglieder des Fachbereichsrates darf die Mitgliederzahl des Senates nicht überschreiten. Bei der Zusammensetzung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Fachbereichsrat Mitglieder der Perso-

etriebsrats) des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG) des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 UG) und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 UG) mit beratender Stimme angehören; sie sind in die Anzahl der Mitglieder nicht einzurechnen.

C.3. School of Education

C.3.1. Leitung

§ 26 Die Leiterin/der Leiter der School of Education (SoE) führt die laufenden Geschäfte der SoE, hat das Recht, für die SoE zu sprechen und sie nach außen (gegenüber Fakultäten, Universität und Öffentlichkeit) zu vertreten. Die Leiterin/der Leiter ist für die Erstellung, Verhandlung und Umsetzung der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat verantwortlich und sorgt für die Ressourcenplanung und -verteilung innerhalb der SoE.

§ 27 Zur Leiterin/zum Leiter ist vom Rektorat auf Vorschlag der im aktiven Dienststand befindlichen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der SoE eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen. Dies gilt auch für die Bestellung von Stellvertreter/innen. Dem Vorschlag ist eine kurze Begründung beizufügen.

§ 28 Für die Aufgaben der Leiterin/des Leiters gelten §§ 20 bis 23 sinngemäß.

nalvertretung (des Betriebsrats) des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG), des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 UG) und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 UG) mit beratender Stimme angehören; sie sind in die Anzahl der Mitglieder nicht einzurechnen.

C.3 School of Education

§ 27 Die School of Education ist eine Organisationseinheit, deren Aufgabe die Koordination und Weiterentwicklung des Lehramtsstudiums an der Paris Lodron Universität Salzburg sowie die Koordination der Forschung im Bereich der Bildungsforschung und der Didaktik ist. Die School of Education ist dem Rektorat unterstellt. Weisungsbefugt gegenüber dem/r Leiter*in sind die Rektorsmitglieder nach den in der Geschäftsordnung des Rektorates festgelegten Zuständigkeiten. Ist die Zuständigkeit unklar oder nicht definiert, ist der/die Rektor*in weisungsbefugt.

C.3.1 Leitung

§ 28 Der/Die Leiter*in der School of Education (SoE) führt die laufenden Geschäfte der School of Education, hat das Recht, für die School of Education zu sprechen und sie nach außen (gegenüber Fakultäten, Universität und Öffentlichkeit) zu vertreten. Der/Die Leiter*in ist für die Erstellung, Verhandlung und Umsetzung den Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat verantwortlich und sorgt für die Ressourcenplanung und -verteilung innerhalb der School of Education.

§ 29 Zum/r Leiter*in ist vom Rektorat auf Vorschlag der im aktiven Dienststand befindlichen der School of Education zugeordneten Universitätsprofessor*innen der SoE eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen. Dies gilt auch für die Bestellung von Stellvertreter*innen. Dem Vorschlag ist eine kurze Begründung beizufügen.

§ 30 Für die Aufgaben des/der Leiter*in gelten §§ 21 bis 24 sinngemäß.

Kommentiert [GJE6]: Ergänzung weiter oben in § 29

C.3.2. School of Education-Rat

§ 29 Die SoE verfügt über einen Rat, dem die Leiterin/der Leiter der SoE als Vorsitz vorsteht. Dem SoE-Rat kommt eine beratende Funktion zu. Diese übt er in allen Angelegenheiten aus, welche die SoE betreffen. Insbesondere gehören dazu Vorschläge und Stellungnahmen

- zur Entwicklungsplanung der SoE,
- zur Zielvereinbarung sowie der jährlichen Budgetverteilung innerhalb der SoE,
- zur Zielvereinbarung mit dem Rektorat,
- zum Ergebnis der Ressourcenverhandlung mit dem Rektorat und zur Vergabe der Ressourcen durch die Leiterin/den Leiter,
- zur Beauftragung und Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen durch die Leiterin/den Leiter und
- zur Bestellung universitärer Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats.

§ 30 Größe und Zusammensetzung des SoE-Rates sind von der/dem Leiter/in im Einvernehmen mit den Vertretungen des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§94 Abs. 2 Z 1 und 2 UG), des allgemeinen Personals (§ 94 Abs. 3 UG) sowie der Studierenden festzulegen. Die Festlegung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen. Die Anzahl der Mitglieder des SoE-Rates darf die Mitgliederzahl des Senates nicht überschreiten. Bei der Zusammensetzung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dem SoE-Rat jedenfalls Vertreterinnen bzw. Vertreter all jener Fachbereiche, deren Studienangebot von Lehramtsstudien umfasst werden, angehören. Mitglieder der Personalvertretung (des Betriebsrats) des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG) sowie des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 UG) und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 UG) gehören dem SoE-Rat mit beratender Stimme an; sie sind in die Anzahl der Mitglieder nicht einzurechnen.

C.3.2 School of Education-Rat

§ 31 Die School of Education verfügt über einen Rat, dem der/die Leiter*in der School of Education als Vorsitz vorsteht. Dem School of Education-Rat kommt eine beratende Funktion zu. Diese übt er in allen Angelegenheiten aus, welche die School of Education betreffen. Insbesondere gehören dazu Vorschläge und Stellungnahmen:

- zur Entwicklungsplanung der School of Education,
- ~~zur Zielvereinbarung sowie der jährlichen Budgetverteilung innerhalb der SoE,~~
- zur Zielvereinbarung mit dem Rektorat
- zum Ergebnis der Ressourcenverhandlung mit dem Rektorat und zur Vergabe der Ressourcen durch den/die Leiter*in,
- zur Beauftragung und Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen durch den/die Leiter*in und
- zur Bestellung universitärer Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats (§ 31).

§ 32 Größe und Zusammensetzung des School of Education-Rates sind von dem/der Leiter*in im Einvernehmen mit den Vertretungen des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 Z 1 und 2 UG), des allgemeinen Personals (§ 94 Abs. 3 UG) sowie der Studierenden festzulegen. Die Festlegung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen. Die Anzahl der Mitglieder des School of Education-Rates darf die Mitgliederzahl des Senates nicht überschreiten. Bei der Zusammensetzung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dem School of Education-Rat jedenfalls Vertreter*innen all jener Fachbereiche Fakultäten, deren Studienangebot von auch Lehramtsstudien umfasst werden, angehören. Mitglieder der Personalvertretung (des Betriebsrats) des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG) sowie des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 UG) und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 UG) gehören dem School of Education-Rat mit beratender Stimme an; sie sind in die Anzahl der Mitglieder nicht einzurechnen.

C.3.3. Wissenschaftlicher Beirat

§ 31 Der wissenschaftliche Beirat berät die Leiterin/den Leiter hinsichtlich der langfristigen, strategischen Ausrichtung und Entwicklung der SoE. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Zwei Mitglieder sind Angehörige der Universität Salzburg. Die übrigen Mitglieder sollen anerkannte Expertinnen und Experten im Bereich der von der SoE zu besorgenden Aufgaben sein. Die Mitglieder des Beirats werden vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt, wobei der SoE-Rat entsprechende Vorschläge für die universitären Mitglieder unterbreiten kann.

C.4. Schwerpunkte

§ 32 Schwerpunkte verleihen der Universität ein strategisches Profil in der Forschung und bilden ein Forschungsnetzwerk ab, welches aus Mitgliedern verschiedener Fachbereiche besteht. Auch universitäre Lehre und Nachwuchsförderung kann von Schwerpunkten besorgt werden. Doktoratskollegs bzw. qualifizierende Stellen im Rahmen akquirierter Projekte bilden wichtige Bestandteile von Schwerpunkten. Universitäre Lehre und Ausbildung müssen in einem klar erkennbaren Zusammenhang zu den Forschungsleistungen stehen, die den Schwerpunkt ausmachen.

§ 33 Schwerpunkte bestehen auf Zeit und sind von Evaluierungen abhängig, die nach einem festgelegten Zeitraum – in der Regel nach fünf Jahren – erfolgen. Die Verträge und Zuordnungen des Personals der Schwerpunkte sind zeitlich begrenzt. Die Schwerpunkte unterscheiden sich von den Zentren dadurch, dass sie längerfristig eingerichtet sind und eine besondere Bedeutung für die strategische Entwicklung der Gesamtuniversität haben.

§ 34 Schwerpunkte können vom Rektorat auf Antrag von Universitätsangehörigen eingerichtet werden. Zur Bewertung des Vorhabens

C.3.3 Wissenschaftlicher Beirat

§ 33 Der wissenschaftliche Beirat berät den/die Leiter*in hinsichtlich der langfristigen, strategischen Ausrichtung und Entwicklung der School of Education. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Zwei Mitglieder sind Angehörige der Universität Salzburg. Die übrigen Mitglieder sollen anerkannte Expert*innen im Bereich der von der School of Education zu besorgenden vertreteten Aufgaben sein. Die Mitglieder des Beirats werden vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt, wobei der School of Education-Rat entsprechende Vorschläge für die universitären Mitglieder unterbreiten kann.

C.4 Schwerpunkte

§ 34 Schwerpunkte verleihen der Universität ein strategisches Profil in der Forschung und bilden ein Forschungsnetzwerk ab, welches aus Mitgliedern einer größeren Gruppe von Forscher*innen aus üblicherweise verschiedenen Fachbereichen besteht. Exzellente und international anerkannte Forschungsleistungen sowie kompetitive Drittmittelerwerbungen einzelner Wissenschaftler*innen zu einem gemeinsamen interdisziplinären Querschnittsthema zeichnen Schwerpunkte aus.

§ 35 Schwerpunkte bestehen auf Zeit und sind von Evaluierungen abhängig, die nach einem festgelegten Zeitraum – in der Regel nach fünf Jahren – erfolgen. Die Verträge und Zuordnungen des von Personals der zu den Schwerpunkten sind zeitlich begrenzt. Ausschließliche Zuordnungen von Mitarbeiter*innen zu einem Schwerpunkt können nur für administratives Personal erfolgen. Die Schwerpunkte unterscheiden sich von den Zentren dadurch, dass sie längerfristig eingerichtet sind und eine besondere Bedeutung für die strategische Entwicklung der Gesamtuniversität haben. Die Schwerpunkte haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die vom Rektorat zu genehmigen ist.

§ 36 Schwerpunkte können vom Rektorat auf Antrag von Universitätsangehörigen eingerichtet werden. Zur Bewertung des Vorhabens werden Gutachten von zumindest zwei

Kommentiert [GJE7]: Neuformulierung des zweiten Teils § 34

werden Gutachten von zumindest zwei externen Expertinnen/Experten eingeholt. Vom Rektorat akzeptierte Anträge sind dem Senat zur Stellungnahme und dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen. Kriterien zur Antragstellung und Evaluierung der Schwerpunkte sind in einer Rektoratsrichtlinie zu veröffentlichen.

§ 35 Derzeit sind folgende gesamtuniversitäre Schwerpunkte eingerichtet:

- Allergy-Cancer-BioNano Research Centre,
- Centre for Cognitive Neuroscience und
- Salzburg Centre of European Union Studies.

§ 36 Zur Leiterin/zum Leiter ist vom Rektorat auf Vorschlag der im aktiven Dienststand befindlichen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Schwerpunkts eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen. Dies gilt auch für die Bestellung von Stellvertreter/innen. Dem Vorschlag ist eine kurze Begründung beizufügen.

§ 37 Die Leiterin/der Leiter führt die laufenden Geschäfte des Schwerpunkts, hat das Recht, für den Schwerpunkt zu sprechen und ihn nach außen (gegenüber Fakultäten, Universität und Öffentlichkeit) zu vertreten. Darüber hinaus obliegen ihr/ihm:

- der Abschluss der Zielvereinbarung des Schwerpunkts mit dem Rektorat,
- die jährlichen Ressourcenverhandlungen mit dem Rektorat,
- Vorschläge an die Dekanin/den Dekan zur Beauftragung und Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen,
- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung eines allenfalls eingerichteten wissenschaftlichen Beirats,
- die Absprache mit der Dekanin/dem Dekan der beteiligten Fakultäten hinsichtlich der Koordination mit Fachbereichen der Fakultäten,
- der Vorschlag für eine Personalaufnahme an die Rektorin/den Rektor,
- die Entwicklung von Strukturplänen und Konzepten, die dem Schwerpunkt Profil und Zielsetzung geben sollen.

externen Expert*innen eingeholt. Vom Rektorat akzeptierte Anträge sind dem Senat zur Stellungnahme und dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen. Kriterien zur Antragstellung und Evaluierung der Schwerpunkte sind in einer Rektoratsrichtlinie zu veröffentlichen.

§ 37 Derzeit sind folgende gesamtuniversitäre Schwerpunkte eingerichtet:

- Allergy-Cancer-BioNano Research Centre,
- Centre for Cognitive Neuroscience und
- Salzburg Centre of European Union Studies.

§ 38 Zum/r Leiter*in ist vom Rektorat auf Vorschlag der dem Schwerpunkt zugewiesenen zugeordneten Universitätsprofessor*innen des Schwerpunkts eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen. Dies gilt auch für die Bestellung von Stellvertreter*innen. Dem Vorschlag ist eine kurze Begründung beizufügen.

§ 39 Der/Die Leiter*in führt die laufenden Geschäfte des Schwerpunkts, hat das Recht, für den Schwerpunkt zu sprechen und ihn nach außen (gegenüber Fakultäten, Universität und Öffentlichkeit) zu vertreten. Darüber hinaus obliegen ihm/ihr:

- der Abschluss der Zielvereinbarung des Schwerpunkts mit dem Rektorat,
- die jährlichen Ressourcenverhandlungen mit dem Rektorat
- Vorschläge an den/die Dekan*in zur Beauftragung und Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen,
- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung eines allenfalls eingerichteten wissenschaftlichen Beirats,
- die Absprache mit dem/der Dekan*in der beteiligten Fakultäten hinsichtlich der Koordination mit Fachbereichen der Fakultäten
- der Vorschlag für eine Personalaufnahme an den/die Rektor*in,

- die Entwicklung von Strukturplänen und Konzepten, die dem Schwerpunkt Profil und Zielsetzung geben sollen.

§ 38 Die Leiterin/der Leiter übt ihre/seine Funktion nebenamtlich aus. Die Funktion kann nach der Evaluierung des Schwerpunkts enden.

C.5. Zentren

§ 39 Zentren dienen einer vertiefenden wissenschaftlichen Bearbeitung spezifischer Fragestellungen in einem interdisziplinären Kontext oder in Kooperation mit Einrichtungen außerhalb der Universität Salzburg. Ein Zentrum hat mehr als reinen Fortbildungscharakter und soll grundsätzlich Forschungszwecken dienen. Die inhaltliche Ausrichtung eines Zentrums muss sich durch Fokussierung bzw. Spezialisierung von der in bestehenden Fachbereichen unterscheiden.

§ 40 Zentren bestehen auf Zeit und sind von Evaluierungen abhängig, die nach einem festgelegten Zeitraum – normalerweise nach fünf Jahren – erfolgen. Das gesamte einem Zentrum zugeordnete Personal hat zeitlich begrenzte Zuordnungen oder Verträge.

§ 41 Zentren können auf Antrag von Universitätsangehörigen an das Rektorat nach der Einholung von zumindest zwei externen Gutachten eingerichtet werden. Vom Rektorat akzeptierte Anträge sind dem Senat zur Stellungnahme und dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen. Kriterien zur Antragstellung und Evaluierung von Zentren sind in einer Rektoratsrichtlinie zu veröffentlichen.

§ 42 Derzeit bestehen folgende Zentren:

- Center for Human-Computer Interaction,
- Interdisziplinäres Zentrum für Mittelalter und Frühneuzeit (IZMF)/IMAREAL,
- Literaturarchiv Salzburg,
- Österreichisches Institut für Menschenrechte,

§ 40 Der/Die Leiter*in übt seine/ihre Funktion nebenamtlich aus. Die Funktion kann nach der Evaluierung des Schwerpunkts enden.

C.5 Zentren

§ 41 Zentren dienen einer vertiefenden wissenschaftlichen Bearbeitung spezifischer Fragestellungen in einem interdisziplinären Kontext oder in Kooperation mit Einrichtungen außerhalb der Paris Lodron Universität Salzburg. Neben der grundsätzlich forschungsorientierten Ausrichtung können z.B. im Sinne der Third Mission auch Fortbildungsaufgaben wahrgenommen werden. Wesentlich ist, dass die inhaltliche und transdisziplinäre Ausrichtung eines Zentrums sich deutlich von bestehenden Fachbereichen unterscheidet.

§ 42 Zentren bestehen auf Zeit und sind von Evaluierungen abhängig, die nach einem festgelegten Zeitraum – in der Regel nach fünf Jahren – erfolgen. Das gesamte einem Zentrum zugeordnete Personal hat damit zeitlich begrenzte Zuordnungen oder Verträge. Die Zentren haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die vom Rektorat zu genehmigen ist.

§ 43 Zentren können auf Antrag von Universitätsangehörigen an das Rektorat nach der Einholung von zumindest zwei externen Gutachten eingerichtet werden. Vom Rektorat akzeptierte Anträge sind dem Senat zur Stellungnahme und dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen. Kriterien zur Antragstellung und Evaluierung von Zentren sind in einer Rektoratsrichtlinie zu veröffentlichen.

§ 44 Derzeit bestehen folgende Zentren:

- ~~Center for Human-Computer Interaction~~
- Interdisziplinäres Zentrum für Mittelalter und Frühneuzeit/Institut für Realienskunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit (IZMF)/(IMAREAL),
- Literaturarchiv Salzburg,
- Österreichisches Institut für Menschenrechte,

Kommentiert [GJE8]: Neuformulierung zweiter Teil § 41

- Science and Technology Hub Itzling,
- Stefan Zweig Zentrum,
- WissensNetzwerk Recht, Wirtschaft und Arbeitswelt,
- Zentrum Ethik und Armutforschung,
- Zentrum Jüdische Kulturgeschichte,
- Zentrum Theologie Interkulturell und Studium der Religionen und
- Zentrum zur Erforschung des Christlichen Ostens.

§ 43 Die Leiterin/der Leiter sowie die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden vom Rektorat auf Vorschlag der im aktiven Dienststand befindlichen Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen des Zentrums bestellt. Die Person muss qualifiziert sein und ein aufrechtes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität aufweisen. Dem Vorschlag ist eine kurze Begründung beizufügen.

§ 44 Die Leiterin/der Leiter führt die laufenden Geschäfte des Zentrums, hat das Recht, für das Zentrum zu sprechen und es nach außen (gegenüber Fakultäten, Universität und Öffentlichkeit) zu vertreten. Darüber hinaus obliegen ihr/ihm:

- der Abschluss der Zielvereinbarung des Zentrums mit Rektorat,
- die jährlichen Ressourcenverhandlungen mit dem Rektorat,
- Vorschläge an die Dekanin/den Dekan zur Beauftragung und Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen,
- die Absprache mit der Dekanin/dem Dekan der beteiligten Fakultäten hinsichtlich der Koordination mit anderen Fachbereichen der Fakultäten,
- der Vorschlag für eine Personalaufnahme an die Rektorin/den Rektor und
- die Entwicklung von Strukturplänen und Konzepten, die dem Zentrum Profil und Zielsetzung geben sollen.

§ 45 Die Leiterin/der Leiter übt ihre/seine Funktion nebenamtlich aus. Die Funktionsdauer kann nach der Evaluierung des Zentrums enden.

C.6. Interuniversitäre Einrichtungen

§ 46 Eine Interuniversitäre Einrichtung dient der organisationsrechtlichen Verankerung von

- ~~Science and Technology Hub Itzling,~~
- Stefan Zweig Zentrum,
- WissensNetzwerk Recht, Wirtschaft und Arbeitswelt,
- Zentrum Ethik und Armutforschung,
- Zentrum für Jüdische Kulturgeschichte,
- Zentrum Theologie Interkulturell und Studium der Religionen ~~und~~
- Zentrum zur Erforschung des Christlichen Ostens.

§ 45 Der/Die Leiter*in sowie der/die Stellvertreter*in werden vom Rektorat auf Vorschlag der dem Zentrum **zugeteilten-zugeordneten** Universitätsprofessor*innen bestellt. Die Person muss qualifiziert sein und ein **aufrechtes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität aufweisen**. Dem Vorschlag ist eine kurze Begründung beizufügen.

§ 46 Der/Die Leiter*in führt die laufenden Geschäfte des Zentrums, hat das Recht, für das Zentrum zu sprechen und es nach außen (gegenüber Fakultäten, Universität und Öffentlichkeit) zu vertreten. Darüber hinaus obliegen **ihm/ihr**:

- der Abschluss der Zielvereinbarung des Zentrums mit **dem** Rektorat;
- die jährlichen Ressourcenverhandlungen mit dem Rektorat;
- Vorschläge an **den/die Dekan*in** zur Beauftragung und Betrauung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen;
- ~~die Absprache mit dem/der Dekan*in der beteiligten Fakultäten hinsichtlich der Koordination mit anderen Fachbereichen der Fakultäten,~~
- der Vorschlag für eine Personalaufnahme an **den/die Rektor*in** ~~und~~
- die Entwicklung von Strukturplänen und Konzepten, die dem Zentrum Profil und Zielsetzung geben sollen.

§ 47 Der/Die Leiter*in übt **seine/ihre** Funktion nebenamtlich aus. ~~Die Funktionsdauer kann nach der Evaluierung des Zentrums enden.~~

C.6 Interuniversitäre Einrichtungen

§ 48 ~~Eine~~ **Interuniversitäre Einrichtungen** dienen der organisationsrechtlichen Verankerung von Kooperationen mit anderen

Kommentiert [GJE9]: Neuformulierung § 45

Kooperationen mit anderen staatlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen. In einem Kooperationsvertrag zwischen der Universität Salzburg und der Partnereinrichtung werden insbesondere die Organisation, die Leitung, die Aufgaben, die Finanzierung sowie die regelmäßige Evaluierung geregelt. Die Leitung führt die laufenden Geschäfte der Organisationseinheit, hat das Recht, für die interuniversitäre Einrichtung zu sprechen und sie nach außen (gegenüber Fakultäten, Universität und Öffentlichkeit) zu vertreten.

§ 47 Anträge auf Errichtung von Interuniversitären Einrichtungen werden vom Rektorat dem Senat zur Stellungnahme und dem Universitätsrat zur Genehmigung vorgelegt.

§ 48 Derzeit bestehen folgende Interuniversitäre Einrichtungen:

- Kooperationschwerpunkt Wissenschaft und Kunst und
- Zentrum für pädagogisch-praktische Studien.

D. Administrative Organisationseinheiten: Abteilungen und Stabsstellen

§ 49 Im Bereich der Verwaltung stellen Abteilungen Organisationseinheiten dar, die administrative Aufgaben der Universität erfüllen. Sie sind nicht im Bereich der Forschung und Lehre tätig, können aber mit spezifischen wissenschaftlichen Tätigkeiten betraut werden und Ausbildungsfunktionen wahrnehmen.

§ 50 Die Einrichtung der Abteilungen erfolgt durch Beschluss des Rektorates. Die Abteilungen können auf Vorschlag bzw. mit Zustimmung des Rektorates untergliedert werden. Die Leiter/innen sowie deren Stellvertreter/innen der Abteilungen und Untergliederungen werden vom Rektorat bestellt und abberufen. Die Dienst- und Fachaufsicht ist in § 6 geregelt.

§ 51 Folgende Abteilungen sind eingerichtet:

- Arbeitssicherheit/Arbeitsmedizin und Umweltmanagement,
- Controlling,
- Family, Gender, Diversity & Disability,

staatlichen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten. In einem Kooperationsvertrag zwischen der Paris Lodron Universität Salzburg und der/den Partnereinrichtung(en) werden insbesondere die Organisation, die Leitung, die Aufgaben, die Finanzierung sowie die regelmäßige Evaluierung geregelt. Die Leitung führt die laufenden Geschäfte der Organisationseinheit, hat das Recht, für die interuniversitäre Einrichtung zu sprechen und sie nach außen (gegenüber Fakultäten, Universität und Öffentlichkeit) zu vertreten.

§ 49 Anträge auf Errichtung von Interuniversitären Einrichtungen werden vom Rektorat dem Senat zur Stellungnahme und dem Universitätsrat zur Genehmigung vorgelegt.

§ 50 Derzeit bestehen folgende Interuniversitäre Einrichtungen:

- Kooperationschwerpunkt-Wissenschaft und Kunst
- Zentrum für pädagogisch-praktische Studien.

D. Administrative Organisationseinheiten: Abteilungen und Stabsstellen

§ 51 Im Bereich der Verwaltung stellen Abteilungen Organisationseinheiten dar, die administrative Aufgaben der Universität erfüllen. Sie sind nicht im Bereich der Forschung und Lehre tätig, können aber mit spezifischen wissenschaftlichen Tätigkeiten betraut werden und Ausbildungsfunktionen wahrnehmen.

§ 52 Die Einrichtung der Abteilungen erfolgt durch Beschluss des Rektorates. Die Abteilungen können auf Vorschlag bzw. mit Zustimmung des Rektorates untergliedert werden. Die Leiter*innen sowie deren Stellvertreter*innen der Abteilungen und Untergliederungen werden vom Rektorat bestellt und abberufen. Die Dienst- und Fachaufsicht ist in § 6 geregelt.

§ 53 Folgende Abteilungen sind eingerichtet:

- Arbeitssicherheit/Arbeitsmedizin und Umweltmanagement,
- Controlling,
- Family, Gender, Disability & Diversity

- Forschungsservice und Technologietransfer,
 - Gebäude und Technik,
 - Human Resources (nimmt auch die Agenden des Amts der Universität Salzburg wahr),
 - Internationale Beziehungen,
 - IT-Services,
 - Kommunikation und Fundraising,
 - Lehrinfrastruktur und Studienangebote,
 - Qualitätsmanagement,
 - Rechnungswesen,
 - Rechtsabteilung,
 - Studienabteilung,
 - Universitätsbibliothek und
 - Wirtschaftsabteilung.
- Forschungsservice und Technologietransfer,
 - Gebäude und Technik,
 - Human Resources (nimmt auch die Agenden des Amts der **Paris Lodron** Universität Salzburg wahr),
 - Internationale Beziehungen,
 - IT-Services,
 - Kommunikation und Fundraising,
 - Lehrinfrastruktur und Studienangebote,
 - Qualitätsmanagement,
 - Rechnungswesen,
 - Rechtsabteilung,
 - **Sprachenzentrum**
 - Studienabteilung,
 - Universitätsbibliothek ~~und~~
 - **Universitätssportinstitut**
 - Wirtschaftsabteilung.

Am Sprachenzentrum und am Universitätssportinstitut wird jeweils ein Beirat eingerichtet, der den/die Leiter*in hinsichtlich der strategischen und programmatischen Ausrichtung berät. Dem Beirat des Sprachenzentrums gehört jeweils ein/e Vertreter*in des Fachbereichs Anglistik und Amerikanistik, Germanistik und Linguistik sowie Romanistik und Slawistik an. Dem Beirat des Universitätssportinstituts gehören drei Vertreter*innen des Fachbereichs Sport- und Bewegungswissenschaft an. Die Nominierung erfolgt jeweils durch den/die Leiter*in des Fachbereichs.

§ 52 Die Leiterin/der Leiter führt die laufenden Geschäfte der Abteilung, hat das Recht, für diese zu sprechen und sie nach außen (gegenüber anderen Organisationseinheiten oder den Universitätsleitungsorganen und ggf. gegenüber der Öffentlichkeit) zu vertreten. Darüber hinaus obliegen ihr/ihm:

- gegebenenfalls der Abschluss der Zielvereinbarung der Abteilung mit dem zuständigen Mitglied des Rektorates und
- Vorschläge an das Rektorat über die Einrichtung von Gliederungen innerhalb der Abteilung, einschließlich der Zuordnung von Personen und Ressourcen zu den Untergliederungen sowie über die Bestimmung von deren Leiterinnen und Leitern; diese Untergliederungen sind keine eigenständigen Organisationseinheiten.

§ 54 **Der/Die Leiter*in** führt die laufenden Geschäfte der Abteilung, hat das Recht, für diese zu sprechen und sie nach außen (~~gegenüber anderen Organisationseinheiten oder den Universitätsleitungsorganen und ggf. gegenüber der Öffentlichkeit~~) zu vertreten. Darüber hinaus obliegen **ihm/ihr**:

- gegebenenfalls der Abschluss der Zielvereinbarung der Abteilung mit dem zuständigen Mitglied des Rektorates ~~und~~
- Vorschläge an das Rektorat über die Einrichtung von Gliederungen innerhalb der Abteilung, einschließlich der Zuordnung von Personen und Ressourcen zu den Untergliederungen sowie über die Bestimmung von deren **Leiter*innen**; diese Untergliederungen sind keine eigenständigen Organisationseinheiten.

§ 53 Die Zentrale Tierhaltung und die Fachwerkstätte der Naturwissenschaftlichen Fakultät sind Stabsstellen der Naturwissenschaftlichen Fakultät. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der Dekanin/dem Dekan, kann aber von dieser/diesem an die Leiter/innen der Stabsstellen übertragen werden. Die Leiterin/der Leiter der Stabsstellen sowie deren Stellvertreter/innen werden vom Rektorat auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans ernannt.

E. Vereinbarkeit von wissenschaftlichen Leitungsfunktionen, Funktionsdauern und Übergangsbestimmungen bei Rektoratswechsel

§ 54 Die Mitgliedschaft im Rektorat ist mit der Funktion als (stellvertretende/r) Dekanin/Dekan, mit der (stellvertretenden) Leitung eines Fachbereichs, der School of Education (SoE), eines Schwerpunkts oder eines Zentrums unvereinbar.

§ 55 Die Funktion als (stellvertretende/r) Dekanin/Dekan, die (stellvertretende) Leitung eines Fachbereichs, der School of Education (SoE) oder eines Schwerpunktes sind unvereinbar.

§ 56 Die (stellvertretende) Leitung eines Zentrums ist mit anderen wissenschaftlichen Leitungsfunktionen (bspw. als Dekanin/Dekan, Schwerpunktleitung oder Fachbereichsleitung) vereinbar.

§ 57 Die Funktionsdauer der Leitungsfunktionen der wissenschaftlichen und administrativen Organisationseinheiten beginnen und enden, von vorzeitigen Abberufungen abgesehen, vorbehaltlich besonderer arbeitsrechtlicher Bestimmungen, mit jener des Rektorates. Kürzere Laufzeiten können vereinbart werden. Beim Wechsel des Rektorates oder beim Wechsel der Funktionsperiode des Rektorates bleiben die Leiter bzw. Leiterinnen sämtlicher wissenschaftlicher und administrativer Organisationseinheiten bis zu einer Neubestellung durch das neue Rektorat, längstens jedoch bis sechs Monate nach Amtsbeginn des neuen Rektorates, im Amt.

§ 58 Die Funktionsdauer der Fakultätsräte, der Fachbereichsräte und des Rates der SoE endet mit jener des Rektorates, unter dem die

§ 55 Die Zentrale Tierhaltung und die Fachwerkstätte der ~~Lebens- und Natur- und Lebenswissenschaftlichen~~ Fakultät sind Stabsstellen der ~~Lebens- und Natur- Lebenswissenschaftlichen~~ Fakultät. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei dem/r Dekan*in, kann aber von diesem/dieser an die Leiter*innen der Stabsstellen übertragen werden. Der/Die Leiter*in der Stabsstellen sowie deren Stellvertreter*innen werden vom Rektorat auf Vorschlag des/der Dekan*in ernannt.

E. Vereinbarkeit von wissenschaftlichen Leitungsfunktionen, Funktionsdauern und Übergangsbestimmungen bei Rektoratswechsel

§ 56 Die Mitgliedschaft im Rektorat ist mit der Funktion als (stellvertretende*r) Dekan*in, mit der (stellvertretenden) Leitung eines Fachbereichs, der School of Education (SoE), eines Schwerpunkts oder eines Zentrums unvereinbar.

§ 57 Die Funktion als (stellvertretende*r) Dekan*in, die (stellvertretende) Leitung eines Fachbereichs, der School of Education (SoE) oder eines Schwerpunktes sind unvereinbar.

§ 58 Die (stellvertretende) Leitung eines Zentrums ist mit anderen wissenschaftlichen Leitungsfunktionen (bspw. als Dekan*in, Schwerpunktleitung oder Fachbereichsleitung) vereinbar.

§ 59 Die Funktionsdauer der Leitungsfunktionen der wissenschaftlichen und administrativen Organisationseinheiten beginnt und endet, von vorzeitigen Abberufungen abgesehen, vorbehaltlich besonderer arbeitsrechtlicher Bestimmungen, mit jener des Rektorates. Kürzere Laufzeiten können vereinbart werden. Beim Wechsel des Rektorates oder beim Wechsel der Funktionsperiode des Rektorates bleiben die Leiter*innen sämtlicher wissenschaftlicher und administrativer Organisationseinheiten bis zu einer Neubestellung durch das neue Rektorat, längstens jedoch bis sechs Monate nach Amtsbeginn des neuen Rektorates, im Amt.

§ 60 Die Funktionsdauer der Fakultätsräte, der Fachbereichsräte und des Rates der School of Education endet mit jener des

Einrichtung erfolgte. Beim Wechsel des Rektorates oder beim Wechsel der Funktionsperiode des Rektorates bleiben die Räte bis zu ihrer Neukonstituierung längstens jedoch bis sechs Monate nach Amtsbeginn des neuen Rektorates im Amt.

F. Inkrafttreten

§ 59 Der Organisationsplan tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg in Kraft.

Für das Rektorat der Universität Salzburg
Der Rektor
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6, A-5020 Salzburg

Rektorates, unter dem die Einrichtung erfolgte. Beim Wechsel des Rektorates oder beim Wechsel der Funktionsperiode des Rektorates bleiben die Räte bis zu ihrer Neukonstituierung, längstens jedoch bis sechs Monate nach Amtsbeginn des neuen Rektorates, im Amt.

F. Inkrafttreten

§ 61 Der Organisationsplan tritt am dd.mm.yyyy in Kraft.

Für das Rektorat der Universität Salzburg
Der Rektor
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron Universität Salzburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg

Kommentiert [GJE10]: Neuformulierung § 61